

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 23.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIII. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1924.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 122. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. Juli 1924 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 123. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.
- Nr. 124. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1924, betreffend Änderung der für den Amtsverband Barel erlassenen Ziegenbockförderungsordnung.
-

Nr. 122.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 14. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der drei Landesteile für 1924 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe

von verzinslichen oder unverzinslichen Schakanweisungen zu verschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schakanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen, kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg die Summe von 4944500 Gm.,
 2. des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg die Summe von 2933000 Gm.,
 3. des Landesteils Lübeck die Summe von 182500 Gm.
- zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses

Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens fünfundzwanzig Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraume von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der in § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden andern Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1923 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 14. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Heilen.

Nr. 123.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 15. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Eine Veranlagung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1924/25 findet vorläufig nicht statt.

Vom 1. April 1924 an sind auf die für das genannte Steuerjahr 1924/25 zu entrichtende Gewerbesteuer nach Maßgabe der §§ 2—7 dieses Gesetzes Vorauszahlungen zu leisten. Hierauf sind die Vorschriften der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile anzuwenden, soweit nicht im Nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Gewerbesteuerpflichtige Betriebe haben ohne Aufforderung Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu leisten. Vor-

auszahlungen, die unter Einschluß der gemeindlichen Zuschläge 5 Goldmark nicht erreichen, sind nicht zu leisten.

§ 3.

An Vorauszahlungen sind $7\frac{1}{2}$ v. H. des Betrages zu leisten, der nach den §§ 5—8 und 12 des Artikels I der zweiten Reichsteuernotverordnung und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbebesteuerpflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlen ist.

Wird das Einkommen aus einem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe von mehreren Mitunternehmern (Gesellschaftern, Teilhabern) versteuert, so beträgt die Vorauszahlung 10 v. H. des Betrages, den die sämtlichen Mitinhaber insgesamt als Vorauszahlung für das Einkommen aus diesem Betriebe zu entrichten haben.

Sind die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer auf Grund der §§ 15 oder 37 der zweiten Steuernotverordnung festgesetzt worden, so betragen die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 10. v. H. des festgesetzten Betrages. Wird durch den festgesetzten Betrag nicht lediglich Einkommen aus den gewerbesteuerpflichtigen Betrieben versteuert oder ist bei der Festsetzung der Verbrauch berücksichtigt worden, so hat auf Antrag des Steuerschuldners das Finanzamt die Höhe der Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Vorschriften der Absätze 1 und 3 und des mutmaßlichen Gewerbeertrages festzusetzen. Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

§ 4.

Für gewerbesteuerpflichtige Betriebe, die nicht zur Körperschaftssteuer oder zur Einkommensteuer herangezogen

werden, oder deren Einkommen nicht als Einkommen aus Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer herangezogen wird, sind die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer unter sinn- gemäßer Anwendung des § 3 dieses Gesetzes von dem zu- ständigen Finanzamt festzusetzen.

Das gleiche gilt für die im § 2 der Gewerbesteuer- gesetze der drei Landesteile aufgeführten gewerblichen Unter- nehmungen hinsichtlich der Vorauszahlungen, welche auf die im Landesteil unterhaltenen Betriebsstätten entfallen.

Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflich- tigen das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

§ 5.

Die Vorauszahlungen sind nach dem Goldwerte zu leisten. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Steuer mit ihrem Goldwert angerechnet. Überzahlungen werden mit ihrem Goldwert erstattet.

§ 6.

Für die Vorauszahlungen an die Gemeinden nach Maßgabe der von ihnen beschlossenen Hundertsätze (Zuschläge) gelten die Vorschriften der §§ 1—5 dieses Gesetzes ent- sprechend.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der Fischfang, soweit er mit Dampfkraft oder mit sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als fünf im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern be- trieben wird, zur Gewerbesteuer herangezogen wird. Be- schließt die Gemeinde die Heranziehung solcher Betriebe, so richtet sich die Vorauszahlungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Landesfinanzamt bestimmt, ob und inwieweit der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Entrichtung der Voraus-

zahlungen eine Voranmeldung über Einnahmen und Ausgaben in dem abgelaufenen, für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitt dem zuständigen Finanzamt einzureichen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Gibt der zur Voranmeldung verpflichtete Steuerschuldner bis zum Ablauf der Frist, innerhalb der die Vorauszahlung zu leisten ist, ohne begründete Entschuldigung eine Voranmeldung nicht ab, oder entsprechen die Vorauszahlungen nicht den Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes, so setzt das Finanzamt, ohne daß es einer Verhandlung mit dem Steuerschuldner bedarf, auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen, oder, soweit solche Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, auf Grund einer Schätzung den vorauszuzahlenden Betrag fest.

Die Finanzämter sind befugt, auch vor Ablauf des Vorauszahlungsabschnitts den Steuerschuldnern Bescheide über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn eine Verpflichtung zur Voranmeldung nicht besteht.

Gegen den Festsetzungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

§ 8.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in den Bezirken mehrerer Gemeinden (Betriebsgemeinden), so sind zur Berechnung der Gemeindefzuschläge gemäß § 6 dieses Gesetzes die auf die Steuer zu leistenden Vorauszahlungen in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile zu zerlegen.

Die Zerlegung erfolgt derart, daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil vorab zugewiesen wird und die übrigen $\frac{9}{10}$ verteilt werden:

1. bei Versicherungen, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen;
2. in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschuß berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Die Zerlegung hat der Steuerpflichtige auf Verlangen des Finanzamts gleichzeitig mit der Entrichtung der auf die Staatssteuer und die Umlagen der einzelnen Gemeinden zu leistenden Vorauszahlungen vorzunehmen und zwar derart, daß die Roheinnahmen oder die Gehälter und Löhne des Monats März 1924 als Verteilungsmaßstab zugrunde zu legen sind. Mit Zustimmung des Finanzamts kann auch ein späterer Monat als Maßstab gewählt werden.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so sind die auf die Betriebsstätte entfallenden Vorauszahlungen auf die diesen Gemeinden nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten zu verteilen.

Das Finanzamt setzt nach Prüfung die Zerlegung fest und nimmt die Verteilung nach Abs. 4 vor, benachrichtigt die Gemeinden von dem Ergebnis und überweist ihnen die auf sie entfallenden Beträge. Gegen die Zerlegung oder Verteilung steht den Gemeinden das Recht der Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

§ 9.

Die Vorauszahlungen auf die staatliche Gewerbesteuer und auf die dazu von den Gemeinden ausgeschriebenen Umlagen sind zugleich mit den entsprechenden Voraus-

zahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer zu entrichten.

§ 10.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 15. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Theilen.

Nr. 124.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverband Barel erlassenen Ziegenbockförungsordnung.

Oldenburg, den 15. Juli 1924.

Die auf Grund des Artikels I des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Barel, unter dem 11. Juni 1909 erlassene Ziegenbockförungsordnung wird unter Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 12. Januar 1922 auf Vorschlag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtsrates geändert, wie folgt:

Artikel 12 der Förungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 Goldmark betragen.“

Oldenburg, den 15. Juli 1924.

Ministerium des Innern.

S. B.

v. Finckh.

